

TaxPage, März 2025

Grenzen der Steuerbefreiung von Kapitalgewinnen - teilweise indirekte Liquidation

Einführung

Nachdem wir in der letzten Ausgabe die Einstufung eines steuerbefreiten Kapitalgewinns als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit vorgestellt haben, gehen wir nun auf eine weitere Ausnahme ein: die Einstufung als Einkommen nach den Regeln der indirekten Teilliquidation.

Das Problem

Die Frage der indirekten Teilliquidation stellt sich, wenn ein Steuerpflichtiger eine Beteiligung an einem gewinnbringenden Unternehmen hält, die ihm eine gewisse Kontrolle verleiht. Als Aktionär hat er die Wahl, die Gewinne an sich selbst auszuschütten und damit steuerpflichtige Dividenden (gegebenenfalls mit Teilbesteuerung) zu erhalten oder sie im Unternehmen anzusammeln in der Hoffnung, es zu einem besseren Preis zu verkaufen. Da der Veräusserungsgewinn aus dem Verkauf von Aktien im Privatvermögen grundsätzlich steuerfrei ist, ist es verlockend, diese zweite Lösung zu wählen, um die Besteuerung zu vermeiden. Diese unterschiedliche Behandlung hat dem föderalen Gesetzgeber jedoch nicht gefallen, so dass er die Bedingungen kodifiziert hat, unter denen ein solcher Veräusserungsgewinn in einen steuerpflichtigen Vermögensertrag für den Verkäufer umqualifiziert werden muss.

Bedingungen

Im Jahr 2007 trat der neue Artikel 20a Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 DBG in Kraft getreten, in dem die Bedingungen für eine solche Neueinstufung aufgeführt sind.

1. Erstens muss ein Verkauf von Anteilen vorliegen. Schenkungen und Übertragungen durch Erbschaft sind nicht betroffen.
2. Die Veräusserung muss sich auf eine qualifizierte Beteiligung beziehen, die mindestens 20 % des Gesellschaftskapitals ausmacht, wobei zu berücksichtigen ist, dass dieser Schwellenwert einerseits durch mehrere Personen erreicht werden kann, die gemeinsam veräussern, andererseits auch durch zeitlich gestaffelte Verkäufe, die innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren getätigt werden.
3. Der Verkauf muss zu einem Wechsel des Besteuerungssystems führen, indem die Beteiligungen aus dem Privatvermögen des Verkäufers in das Geschäftsvermögen des Erwerbers übergehen, bei dem es sich um eine natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland handeln kann.
4. Eine Ausschüttung von nichtbetriebsnotwendiger Substanz, die im Sinne des Handelsrechts ausschüttungsfähig ist, muss

vorgenommen werden. Was unter nicht betriebsnotwendiger Substanz zu verstehen ist, hängt vom Tätigkeitsbereich des Unternehmens ab. Die ausschüttungsfähige Substanz wird auf der Grundlage des letzten von der Generalversammlung der Zielgesellschaft genehmigten Jahresabschlusses zum Zeitpunkt der Veräusserung ermittelt. Der Begriff „Ausschüttung“ ist im weitesten Sinne zu verstehen. Er umfasst verdeckte Gewinnausschüttungen und andere Vorteile in Form von Geld- oder Sachleistungen zugunsten des Erwerbers oder seiner Aktionäre.

5. Die Ausschüttung muss innerhalb von fünf Jahren nach der Veräusserung erfolgen.
6. Schliesslich muss der Erwerb unter Beteiligung des Verkäufers erfolgen. Diese Bedingung setzt voraus, dass der Verkäufer wusste oder hätte wissen müssen, dass zur Finanzierung des Erwerbs Substanz entzogen werden würde. Er muss sich daher in angemessener Weise darum kümmern, wie der Käufer den Kaufpreis finanzieren wird.

Wenn alle diese Bedingungen erfüllt sind, wird der aus dem Verkauf resultierende Veräusserungsgewinn in Höhe der vorgenommenen Ausschüttung als Betrag aus beweglichem Vermögen für den Verkäufer neu klassifiziert. Dies mag überraschend erscheinen, da die Ausschüttung an den Käufer erfolgt. Um die negativen Folgen einer indirekten Teilliquidation zu vermeiden, besteht die Möglichkeit, ein Steuerruling über die geplante Transaktion und insbesondere über die Bestimmung der nicht betriebsnotwendigen Substanz zu beantragen. In der Praxis kommt es jedoch häufiger vor, dass der Käufer dem Verkäufer vertraglich zusichert, innerhalb von 5 Jahren nach dem Verkauf keine Ausschüttungen vorzunehmen, die als indirekte Teilliquidation zu qualifizieren wären.

Fazit

Die indirekte Teilliquidation ist eine Besonderheit des schweizerischen Steuersystems, die kontraintuitiv ist, da der steuerbare Ertrag dem Verkäufer angelastet wird, obwohl die Ausschüttung dem Käufer zufliesst. Da der Verkäufer keine Möglichkeit hat, zu kontrollieren, was der Käufer nach dem Verkauf der Beteiligung tut, ist es unerlässlich, eine Klausel zum Schutz des Verkäufers in den Kaufvertrag aufzunehmen.

Haben Sie Fragen? Kontaktieren Sie uns:
valfor TaxTeam

Daniel Gatenby | daniel.gatenby@valfor.ch